

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 271/2026 öffentlich		
			Mitzeichnungen		
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Metzemacher					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				13.07.2026	

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Stadtrates Wolfgang Linke vom 26.04.2026 Bebauungsplan Nr. 319/Qu "Solarpark Fischbachhöhe"
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

1. Welche konkrete technische Ausführung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage wurde der bisherigen Planung zugrunde gelegt (insbesondere Systemtyp wie starre Aufständigung oder Nachführsysteme, Modulneigungen, Reihenabstände sowie Flächeninanspruchnahme)?

Die Agri-PV-Anlage wird als Tracker-Anlage umgesetzt, deren Reihen annähernd in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Jeweils zwei Module sind übereinander angebracht und werden im Bereich von -60° bis + 60° dem Verlauf der Sonne nachgeführt. Dies ermöglicht einen höheren Ertrag. Insbesondere in den Morgen- und Abendstunden wird im Vergleich zu einer starren Standard-PV-Anlage mehr Strom erzeugt.

In Absprache mit dem Bewirtschafter werden die Reihenabstände 14 Meter betragen, um eine reibungslose Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen zu gewährleisten. Durch diese weiten Reihenabstände bleibt die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch die PV-Infrastruktur minimal. Die Vorgaben der DIN SPEC 91434 werden dabei sicher eingehalten. Der landwirtschaftliche Ertrag wird somit mindestens 66 % des Referenzertrages einer vergleichbaren Fläche ohne Photovoltaikanlage betragen.

2. Falls eine konkrete technische Ausführung bislang nicht festgelegt wurde: Auf welcher fachlichen Grundlage erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Landschaftsbild, Artenschutz, Blendwirkung, sowie Starkregen- und Entwässerungssituation?

Landschaftsbild und Artenschutz sind fester Bestandteil der Bauleitplanung. In diesem Prozess finden durch spezialisierte Gutachter sowohl eine Kartierung von Flora und Fauna als auch eine Bewertung des Landschaftsbildes statt. Auf Basis der Ergebnisse erfolgt die Ausgleichsbilanzierung. Im konkreten Fall der Fischbachhöhe ergab die Bilanzierung beispielsweise eine nötige Ausgleichsfläche, die gerade gesichert wird. Diese Fläche, die zuvor landwirtschaftlich genutzt wurde, wird ökologisch aufgewertet und beispielsweise der Feldlerche als Habitat dienen.

Eine standortgerechte Randeingrünung soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verringern. In den Unterlagen zur Februar-Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt sowie des Rates (siehe Vorlage 53/2026) war diese noch nicht enthalten. Sie wird im weiteren Verfahren erarbeitet und wird dann Bestandteil der Planung.

Die Blendwirkung der Module ist bei Modulen neuerer Bauart ohnehin sehr gering, da sie durch eine Anti-Reflexbeschichtung stark reduziert wird. Durch die verminderte Reflexion wird gleichzeitig ein höherer Anteil des Sonnenlichts in Strom umgewandelt. Zusätzlich dazu ist die Blendwirkung durch die Nachführung der Tracker reduziert. Schließlich kann eine Blendwirkung durch die Lage der Anlage weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Fischbachhöhe ist durch ihre erhöhte Lage und die Einrahmung durch Bäume von Wohngebieten und Verkehrswegen aus nicht einsehbar.

Durch die großen Reihenabstände der Modulreihen wird nur ein kleiner Teil der Grundfläche überschirmt. Bei Niederschlag wird der Regen zur Modulunterkante abgeleitet, die sich je nach Stellung der Module nicht immer am selben Punkt befindet. Eine Tropfkante, wie sie bei fest installierten Standard-PV-Anlagen auftreten und eine verstärkte Erosion bewirken kann, wird hierdurch vermieden.

In Bezug auf Starkregenereignisse ist aufgrund der großen Reihenabstände kein nennenswert anderes Versickerungsverhalten als bei einer rein landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erwarten.

3. Welche konkreten Nachweise liegen der Verwaltung vor, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Agri-Photovoltaik dauerhaft als Hauptnutzung gewährleistet ist, und welche Annahmen

wurden dabei hinsichtlich Bewirtschaftung, Verschattung und landwirtschaftlichem Ertrag zugrunde gelegt?

Derzeit wird eine Bewirtschaftungsvereinbarung verhandelt. Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der dauerhaften Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche zwischen den Modulreihen während der gesamten Betriebsdauer der Agri-PV-Anlage.

Zudem wird in diesem Kontext ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept erarbeitet. Dieses orientiert sich an der Formularvorlage der DIN SPEC 91434 und enthält dezidierte Aussagen zu Betriebstyp, Flächenverlust, Verschattung sowie weiteren relevanten Faktoren.

4. Welche konkreten technischen Annahmen wurden im Rahmen der Planung hinsichtlich der vorgesehenen bodennahen Bauweise der Agri-Photovoltaikanlage getroffen, insbesondere in Bezug auf die lichten Höhen unter den Modulen, die Abstände zur Geländeoberkante sowie die daraus resultierende Bewirtschaftung der Flächen?

Um zu verhindern, dass die Feldfrüchte durch die Modulunterkanten beschädigt oder im Wuchs behindert werden, ist eine Achsenhöhe von über 2,10 m für die Anlage vorgesehen. Die finale Anlagenhöhe steht noch nicht endgültig fest. Bei einer beispielhaften Höhe der Drehachse von 2,50 m ergibt sich bei maximaler Neigung der Modulreihen ein minimaler Abstand von etwa 43 cm zwischen Modulunterkante und Boden.

Um die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu gewährleisten, können die Modulreihen flexibel in eine bearbeitungsfreundliche Position gesteuert werden. Für die Bewirtschaftung lassen sich die Reihen gegenläufig maximal kippen, sodass die Unterseiten die größtmögliche Höhe erreichen. In dieser Stellung wird zunächst jede zweite Reihe bearbeitet. Anschließend wird die Anlage so umgestellt, dass die Modulunterseiten der verbleibenden Reihen auf maximale Höhe fahren, um auch dort die Durchfahrt zu ermöglichen.

5. Aus welchen Gründen wurde bislang auf die Erstellung eines Blendgutachtens verzichtet, und wie wird sichergestellt, dass mögliche Blendwirkungen ohne abschließend festgelegte technische Parameter (insbesondere Ausrichtung, Neigung und Betriebsweise der Module) belastbar bewertet werden können?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 2 bezüglich der Blendwirkungen verwiesen.